



www.landkreis-fuerth.de

LANDKREIS MAGAZIN

für uns in Ammerndorf, Cadolzburg, Großhabersdorf, Langenzenn, Oberasbach, Obermichelbach, Puschendorf, Roßtal, Seukendorf, Stein, Tuchenbach, Veitsbronn, Wilhermsdorf, Zirndorf

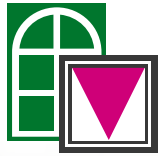
Mohn aus dem
Landkreis
Seite 4



Foto: Roland Beck

CORONA-VIRUS:
Zwischenbilanz – Seite 7

KRIMINALSTATISTIK:
Sicherster Landkreis in Mittelfranken – Seite 9



SCHRAMM
FENSTERBAU



WIR SCHAFFEN DEN DURCHBLICK.

- ▶ Fenster und Türen
- ▶ Haustüren
- ▶ Sonnenschutz
- ▶ Insektenschutz
- ▶ Wintergärten
- ▶ Kundendienst



Schramm GmbH
Mühlsteig 26
90579 Langenzenn

Telefon: 09101 90 17 10
Internet: www.schramm-fenster.de
E-Mail: info@schramm-fenster.de

GLAS | zuverlässig | /0911-969730/
50 JAHRE 1963-2013 | modern | /günstig/
FENSTER | innovativ |
TÜREN

HANOLD
Meisterbetrieb

Oberasbacher Str. 4 • 90513 Zirndorf
Tel. 0911/96 97 30 • Fax 0911/96 97 322
hanold@hanold.de • www.hanold.de



Schöne neue *Fensterwelt*

Alles aus einer Hand:

- ▶ Fenster
- ▶ Haustüren
- ▶ Rollläden
- ▶ Markisen
- ▶ Raffstores
- ▶ Wintergärten
- ▶ Überdachungen



Am Sternbach 2 • 91477 Markt Bibart • Tel. 09162 9898-0

QUALITÄT NACH MASS, SERVICE UND BERATUNG

PVC Plane

650 g/m • Breite: 3,20 m • 4 €/m²



10 Farben:
WEISS, GRAU, BLAU,
ROT, BEIGE, GELB,
GRÜN, BRAUN,
ORANGE, SCHWARZ
UV -Beständig
Wasserdicht



Verkauf: Do. + Fr. 9 – 18 Uhr • Sa. 9 – 12 Uhr

Industriestraße 15 • 90599 Diethenhofen • Tel. 09824 / 9 11 66



Stadtswaldjuwel

Natürlich wohnen in Fürth.



Foto: Sanierung, Holz, IG 3K/WK/OMA

KfW-55-Standard

Tilgungszuschuss bis zu 48.000 € möglich

Im Fürther Stadtwald zuhause

22 Eigentumswohnungen
in einmaliger Naturlage

Hochwertig ausgestattete Wohneinheiten
mit 1,5 bis 4 Zimmern. Ökologisch gebaut,
mit Blick auf die Natur.

☎ 0911 - 75 995 111

🌐 www.stadtwaldjuwel.de

Auf Vertrauen gebaut



TRAUMROSEN

und Begleitstauden



Gartenwelt
Dauchenbeck
grün
erleben

Gartenwelt
Café
Köstliches im Grünen

AB 15. JUNI GEÖFFNET!

Genießen Sie wieder eine
kurze Auszeit in unseren
gemütlichen Cafés im Grünen.

Mo. bis Sa. 9.00 – 17.00

Gartenwelt Dauchenbeck e.K. • Inh.: M. Dauchenbeck • Mainstraße 40 • 90768 Fürth-Atzenhof
Gartenwelt Dauchenbeck GmbH & Co. KG • Inh.: C. Dauchenbeck & M. Dauchenbeck-Barth • Am Jakobsweg 15 (Hofäckerweg) • 90547 Stein-Oberweihersbuch
☎ 09 11 / 9 77 22 - 0 • Mo. – Sa. 9.00 – 18.00 • www.gartenwelt-dauchenbeck.de

Folgen Sie uns:



KLEINE FREUDEN:

Augenweide im Landkreis

Liebe Leserinnen und Leser,

in einer Zeit, in der wir mit einigen Einschränkungen leben müssen, sind es oft Kleinigkeiten, die Freude bereiten. Das lilafarbene Blütenmeer neben dem Pleikershof ist so ein Beispiel. Neben dem Acker mit dem herrlich blühenden Mohn



bleiben regelmäßig Radler und Wanderer stehen, um den Anblick zu genießen. Mit dem Mohnanbau haben zwei Familien viel gewagt und zugleich ein neues, regionales Produkt geschaffen. Neben dem Mohn, den eine Veitsbronner Bäckerei verarbeitet, berichten wir in dieser Ausgabe auch über die neueste Kriminalstatistik: Der Landkreis Fürth bleibt der sicherste Landkreis in Mittelfranken!

Ihr Landkreismagazin



IMPRESSUM

Das „Landkreis-Magazin“ erscheint alle 14 Tage.

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Inhalt:
Landratsamt Fürth, Pinderpark 2, 90513 Zirndorf.

Redaktion: Roland Beck, Tel. 0911 692 05 00

Anzeigenverwaltung: herbstkind Werbeagentur GmbH,
Siemensstraße 3, 90766 Fürth, Tel. 0911 976 40 79-10, -55, -66
E-Mail: lkm@herbstkind-wa.de

Satz: herbstkind Werbeagentur GmbH

Bilder: Landratsamt Fürth, Thomas Scherer, Roland Beck, pixabay, unsplash

Anzeigenpreisliste ab 1.1.2019, Auflage 54.800, kostenlose Verteilung an die Haushalte im Landkreis Fürth. Druck auf 70 g/m² Recycling Papier Charisma Silk. Für Druckfehler wird keine Gewähr übernommen.

Für die nächste Ausgabe:

Redaktionsschluss Amtsblatt: 15.06.2020

Anzeigen-Aannahmeschluss: 15.06.2020

INHALT

4 Mohn aus dem Landkreis Fürth

7 Corona: Zwischenbilanz

9 Kriminalstatistik

11 Aus den Ausschüssen
Telefonsprechstunde

13 Linie 713

14 Gartentipp

15 Spielmobil

17 Malwettbewerb
Caritas Kleiderläden

18 **AMTSBLATT**
Amtliche Mitteilungen
des Landkreises Fürth



31 Mittelfränkischer Integrationspreis

MOHN AUS DEM LANDKREIS FÜRTH



Im Landkreis Fürth ist mit dem Anbau von Wirtschaftsmohn ein neuer regionaler Kreislauf entstanden mit zahlreichen Vorteilen für Verbraucher und regionale Anbieter.

Der Mohn aus Cadolzburg wird beispielsweise bei der Veitsbronner Bäckerei Greller für die Herstellung von Mohngebäck und Mohnbrötchen verwendet. Die Regionalinitiative „Gutes aus dem Fürther Land“ besichtigte mit Landrat Matthias Dießl und Bürgermeister Bernd Obst das Feld der Familien Hornig und Günther am Pleikershof. Der Mohnanbau wurde in Bayern in den 1950er Jahren verboten, weil die Pflanze das Morphin ausbildet, das für Drogen verwendet werden kann. Deshalb wird der größte Anteil des in Deutschland benötigten Mohns importiert. Dieser Teil muss aufbereitet werden, um die hiesigen strengen Morphingrenzwerte einzuhalten.

Es ist eine Augenweide,
das Feld neben dem
Pleikershof in Cadol-
zburg. In kräftigem Lila
blüht hier der Mohn
- soweit das Auge
reicht.

Wer heute in Deutschland Schlafmohn anbauen will, braucht dazu eine betäubungsrechtliche Erlaubnis. Zudem sind für den landwirtschaftlichen Anbau nur wenige Mohnsorten zugelassen. Diese Sorten sind morphinarm, genauso wie der daraus gewonnene Samen.

„Auch, dass der Anbau kompliziert ist und am Anfang viel Improvisationsvermögen sowie Erfahrung im Ackerbau erfordert, haben wir nicht als Hindernis, sondern als Herausforderung gesehen“, sagte Barbara Günther.

Blütenpracht in Cadolzburg

Meist Anfang Juni steht der Mohn in voller Blütenpracht auf dem Feld. Dieses Jahr nun schon im Mai aufgrund einer ausgeprägten Trockenheit im Frühsommer und einer deutlich früheren Reifung der Pflanzen. „Der Mohnacker bietet zugleich Nahrung und Lebensraum für viele Insekten. Und natür-

lich ist er auch eine echte Augenweide für den Betrachter“, sagte Matthias Dießl. Wie Barbara Günther erläuterte, wäre nun ein warmer Sommerregen gut für die Ernte, die Ende August erfolgt. „In Bayern liegt die Anbaufläche bei etwa 20 Hektar“, berichtete der Landrat. Die Ernte sei nicht einfach. Maschinell gehe da wenig, so Barbara Günther. Die Mohn-Ernte sei im Grunde Handarbeit. Reif ist

len Produktkreislauf“, verdeutlichte der Landrat. Übrigens: Hobbyköche bekommen den fränkischen Blaumohn direkt am Pleikershof und über die Hofladenbox (www.hofladenbox.de).

Landrat Matthias Dießl und Bürgermeister Bernd Obst wünschten weiterhin viel Erfolg für den Mohnanbau.



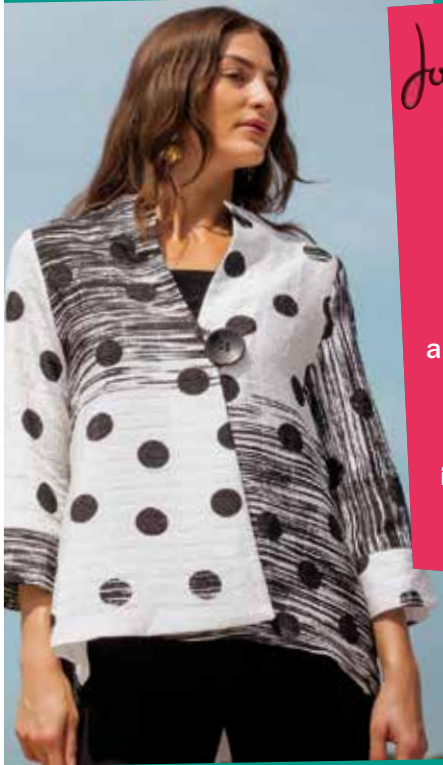
die Frucht, wenn die Kapsel raschelt und die herausfallenden Samen ihre Endfarbe behalten. „Auf den Ertrag müssen wir uns in diesem trockenen Jahr keine allzu großen Hoffnungen machen“, so der Initiator für den Mohnanbau am Pleikershof, Theodor Bender. Cadolzburgs Bürgermeister Bernd Obst ergänzte: „Ich hoffe, dass der Anbau in unserer Heimatgemeinde weiter erfolgreich gelingt. Außerdem wird die Ernte auch gleich hier vor Ort weiterverarbeitet.“

Hochwertiger Mohn

Der Mohnsamen wird in Bayern in erster Linie von Bäckern nachgefragt, als Zutat für Brötchen und Kuchen. Dies gilt auch für den Cadolzburger Mohn. „Die Bäckerei Greller ist einer unserer Abnehmer“, so Barbara Günther. „Durch den regionalen Anbau erhalten wir als Bäckerei Greller den hochwertigen Blaumohn auf kürzestem Weg zur direkten Weiterverarbeitung in unserer Backstube“, ergänzt Christian Greller, Bäckermeister der Bäckerei. Als er das Angebot bekommen habe, den Cadolzburger Mohn zu verarbeiten, habe er zwar einige Tage darüber nachgedacht, die Entscheidung aber bislang nicht bereut. „Er schmeckt vor allem auf den Brötchen wesentlich intensiver als importierter Mohn“, sagte Greller. „Wer das Gebäck oder die Brötchen kauft, bekommt ein echtes Naturprodukt. Das ist ein wunderbares Beispiel für einen regiona-



STADELNER MODEHAUS



Joseph Ribkoff
reduziert

1 Teil **30%**
2 Teile **40%**
ab 3 Teile **50%**

**gültig bis
20. Juni 2020
in beiden Häusern***

*nicht mit anderen Aktionen
kombinierbar

Im Haus Nr. 90
Größen 46-56
Im Haus Nr. 82
Größen 36-44

Fürth | Stadelner Hauptstraße | Haus-Nr. 90, Tel. 12 01 09 21
Haus-Nr. 82, Tel. 765 95 28 | www.stadelner-modehaus.de
Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.30 - 18.00 Uhr, Sa: 9.30 - 14.00 Uhr



FABRIKVERKAUF

**Matratzen • Lattenroste
Bettgestelle • Bettwaren**

*Wir freuen uns darauf,
Sie in unseren neuen
Ausstellungsräumen
beraten zu dürfen.*



GERZ Matratzen GmbH

Gewerbegebiet V

Mühlsteig 53

90579 Langenzenn

☎ 0 91 01 - 90 95 90

www.gerz-matratzen.de

Öffnungszeiten: Mo - Do 9-16 Uhr • Fr 9-18 Uhr • Sa 10-14 Uhr

HACKER Büromöbel

**Drumback
Work@home**



AKTIONSPREIS 298 EURO

Am Farrnbach 6 • 90556 Cadolzburg
Tel.: 09103 / 82 35 • Fax 09103 / 5231
info@hacker-bueroemebel.de
www.hacker-bueroemebel.de



**Terrassenbau
Pflasterarbeiten
Natursteinmauern**



**Rollrasen
Teichbau**

90768 Fürth-Vach • Tel. 0911/761126
Zedernstraße 12 • Fax 0911/763326



BMW Service

Suchen Sie eine zuverlässige und familiäre BMW-
Vertragswerkstatt mit einem top Preis-/Leistungsverhältnis?
... Ihre Alternative direkt bei Neustadt/Aisch:

Autohaus Pröschel
Bamberger Str. 61
91456 Diespeck
Tel.: 09161/8858-0

**„www.proeschel-bmw.de“
40 Jahre BMW Erfahrung**

BMW Garantie – Reparaturleasing – Service inclusive



**DHH Quadriga II
252.500,00 Euro**



IHR QUALIFIZIERTER PARTNER RUND UMS HAUS

Hausbau ist Vertrauenssache

- KfW-Effizienzhaus
 - Wärmepumpe
 - Fussbodenheizung
 - WU-Beton Keller
 - hochw. Ausstattung
 - massiv gebaut
 - Bauzeitgarantie
 - Festpreisgarantie
- (Hausfestpreise zzgl. BNK & Grund)

**Baugrundstücke
gesucht!**



**EFH Laura
277.000,00 Euro**

R+S Hausbau • Bucher Str. 3a • 90522 Oberasbach • 0911-69 72 26 • www.rs-hausbau.de

CORONA-VIRUS

OBERBÜRGERMEISTER UND LANDRAT BLICKEN AUF VERGANGENE WOCHEN ZURÜCK: Zwischenbilanz nach der heißen Phase

Nach Wochen der Anspannung in der Corona-Krise haben Landrat Matthias Dießl und Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung bei einem Pressegespräch im Zirndorfer Landratsamt eine erste Zwischenbilanz gezogen und sich hoffnungsvoll geäußert: „Insgesamt ist die Abwicklung der Pandemie in Stadt und Landkreis gut gelaufen. Wir mussten uns auf gesetzliche Maßgaben und Gegebenheiten einstellen, die wir selbst nicht beeinflussen konnten und waren daher organisatorisch stark gefordert“.

„Durch die derzeit gültigen Einschränkungen und die hohe Disziplin bei den Bürgerinnen und Bürgern sind wir im Landkreis auf einem guten Weg“, betonte der Landrat.

Er stellte zugleich eine neue Online-Seite vor, auf der nun für alle Gemeinden im Landkreis sowie für die Stadt Fürth die aktuellen Corona-Zahlen - ähnlich der Seite des Robert-Koch-Instituts - abgerufen werden können. Dieses sogenannte „Corona Dashboard“ ist auf www.landkreis-fuerth.de verlinkt.

Am Tag der Pressekonferenz lag die Zahl der Neuinfizierten im Landkreis bei 0,8 pro 100 000 Einwohnern. Auch in Fürth liegt die Zahl derzeit bei 0,8, sagte der OB.

„Durch die frühen Infektionen in den Pflegeeinrichtungen war der Landkreis Fürth sehr stark betroffen“, so Landrat Matthias Dießl. Allein rund 30 Prozent der insgesamt 492 Fälle stammten aus Pflegeeinrichtungen. „Leider müssen wir auch 57 Todesfälle beklagen“. Durch die enorme Arbeitsbelastung konnten vor allem zu Beginn der Krise nicht alle Anforderungen immer tagesaktuell erfüllt werden. Es erfolgte eine Priorisierung mit dem Ziel, die Gefahr für die Bevölkerung auszuschließen oder so gering wie möglich zu halten. Der Arbeitsaufwand, der durch die Pandemie verursacht wurde, konnte im Gesundheitsamt Fürth insgesamt gut bewältigt werden, da man hier fortlaufend die Situation im Blick und vorausschauend die personelle und technische Ausstattung aufgestockt hatte.

Das Personal des Landratsamtes ist von regulär rund 35

Mitarbeitern (Vollzeitäquivalent) im Gesundheitsamt und der Ordnungsbehörde während der Pandemie auf über 170 Personen angewachsen (sowohl durch hausinterne Zuweisungen als auch durch das von der Staatsregierung abgeordnete Personal – rund 70 Personen). Das Gesundheitsamt ist dabei sowohl für den Landkreis als auch für die Stadt Fürth zuständig.

Gewährleistung des Services

Der Dienstbetrieb des Landratsamtes konnte weitestgehend aufrecht erhalten und der Service für Mitbürgerinnen und Mitbürger gewährleistet werden. Eine Ausnahme waren das Gesundheitsamt und Ordnungsamt. Hierzu wurde mit Terminvergaben gearbeitet. „Das ist momentan noch erforderlich, um die Kundenströme sinnvoll zu steuern. Im Bereich der Wertstoffhöfe wird mit Terminvergabe und Blockabfertigung gearbeitet“, erläuterte der Landrat.

„Mein persönlicher Dank geht an alle Kolleginnen und Kollegen des Landratsamtes, die sich in den letzten Wochen und Monaten immer wieder neu auf die Situation einstellen mussten und ein hohes Maß an Flexibilität bewiesen haben“, so Matthias Dießl. Außerdem richteten er und der Oberbürgermeister ihren Dank auch an alle Mitbürgerinnen und Mitbürger für ihr Verständnis im Umgang mit den Terminvereinbarungen bei Behördenbesuchen.

Dank an Alle

Stadt und Landkreis haben gemeinsam die Teststrecke beim ehemaligen Möbelhaus Höffner in Fürth und die ehemalige Schwerpunktpraxis in Cadolzburg eingerichtet. Ein besonderen Dank gehe an alle, die sich hier einbringen und einbrachten: Ärzte, Rettungsdienste/BRK, medizinisches Personal, Feuer-

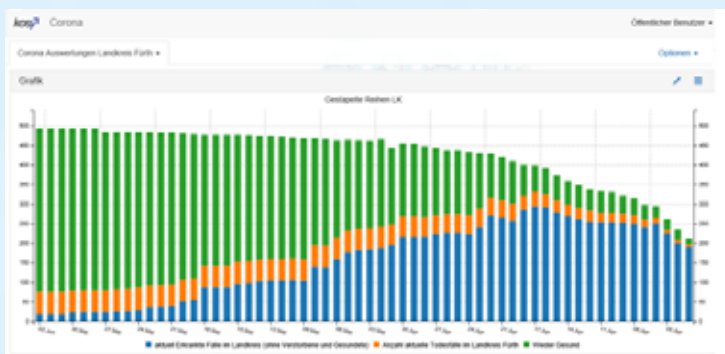
wehr und Freiwillige Feuerwehren, AGNF sowie die beiden Versorgungsärzte.

„Ich danke allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern für das besonnene Handeln in den letzten Wochen und Monaten. Nun gilt es, weiterhin sorgsam mit den Lockerungen umzugehen. Nicht alles was erlaubt ist, muss auch sein“, so Landrat Matthias Dießl und weiter: „Wir beobachten die weitere Entwicklung genau und sorgen dafür, dass wir organisatorisch gut gerüstet sind, sollte eine zweite Welle kommen.“ Ein wichtiges Anliegen beider Politiker ist, dass nun wieder viel öffentliches und auch wirtschaftliches Leben möglich wird. „Wir alle sind dazu aufgerufen, unsere Betriebe und Einrichtungen vor Ort zu unterstützen, damit die Wirtschaft möglichst schnell wieder in Schwung kommt. Auch das kulturelle Leben muss wieder möglich werden, selbst wenn dies noch mit Einschränkungen verbunden ist.“



Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung und Landrat Matthias Dießl beim Pressegespräch

Foto: Roland Beck



Unter www.landkreis-fuerth.de kann man die aktuellen Zahlen abrufen

INFO

Info-Telefon für alle Fragen
rund um Corona:

Tel.: 0911 9773-3039

Mo.-Mi.: 7.30 bis 16.00 Uhr

Do.: 7.30 bis 17.00 Uhr

Fr.: 7.30 bis 12.30 Uhr

Infos für Firmen
auf unserer Homepage:
<https://bit.ly/2WTkMpY>

Wirtschaftsförderung:
Tel.: 0911 9773-1060

Alles Weitere finden Sie unter:
www.landkreis-fuerth.de

Individuell • Professionell • Modern • Kompetent

Gesangsunterricht auch Online 20 Euro

Frühlingsaktion im Mai & Juni



Schule für Gesang, Sprache & Klang

Nürnberger Straße 6 90762 Fürth
contact@cantonika.de 0151 - 149 349 66

Gutscheine verschenken, Unterricht buchen unter
www.cantonika.de

IHR Fensterbauer mit IDEEN



- > Kunststofffenster
- > Rollläden
- > Haustüren
- > Markisen
- > Insektenschutzgitter



Gerberstraße 21 Fon: 091 02-999 58-0
91452 Wilhermsdorf Fax: 091 02-999 58 29

Mo. - Fr. 8 - 17.30 Uhr / Sa. 10 - 13 Uhr / So. 13 - 16 Uhr kein Verkauf

www.fensterbau-scheiderer.de



GMBH SCHLOSSEREI & ZAUNBAU SEIT 1882

- Stahlgitterzäune
- Drahtzäune
- Tore und Türen aus eigener Fertigung
- Ballfangzäune
- Schiebetore
- Aluminiumzäune
- Planung und Ausführung für Gewerbe und Privat

Draht Krippner GmbH Tel. +49 9101 8285
Mühlsteig 41-43 info@draht-krippner.de
D-90579 Langenzenn www.draht-krippner.de



Bernd Barthmus Markus Zachmann

Lehnen Sie sich zurück!
Wir verkaufen und vermieten
Ihre Immobilie für Sie
sorgenfrei und
zum Bestpreis!



Immoservice

Ihr Makler für Immobilien und Finanzierung
Standorte: Fürth, Zirndorf, Neuenstedtelsau

0911 / 528 59 402
info@bz-immoservice.de
www.bz-immoservice.de

Immobilienverkauf
Immobilienvermietung
Immobilienfinanzierung

Fordern Sie jetzt eine kostenlose
Marktwerteinschätzung
Ihrer Immobilie an!



Mitglied im IVD
Verband der Immobilienberater, Makler,
Verwalter und Sachverständigen

Dichtigkeitsprüfung fällig?

RRS

www.rrs.de

Rohrreinigungs-Service RRS GmbH

Das Original seit 1972



RRS.de Neumühlweg 129 · Nürnberg ☎ 0911-68 93 680

KUNSTMANN
SANITAR- & HEIZUNGSTECHNIK

BADSANIERUNG

Eigene Badausstellung

Alles aus
einer Hand!

Tel. 0911 31 76 75 · www.kunstmann-sanitaer.de

Kundenparkplätze vorhanden

Küchengalerie & Innenausbau Alexander Schramm



NEU !!!
Hauswirtschafts-
räume



Alexander Schramm
Julia Volkmann
09101-5470



- Ihre Ansprechpartner für:
- Individuelle Beratung
 - Schreinerarbeiten aller Art
 - Elektrogeräteaustausch
 - Ersatzbedarf für Spülen und Armaturen, (Granit) Arbeitsplatten
 - Badmöbel
 - Moderne Schränke von unseren Schreibern nach Maß gefertigt



Mühlsteig 26 * 90579 Langenzenn * www.kuechen-schramm.de * info@kuechen-schramm.de * Mo.-Fr. 8-18 Uhr, Sa. 9-12 Uhr

WENIGER STRAFTATEN UND UNFÄLLE IM LANDKREIS FÜRTH:

Sicherster Landkreis in Mittelfranken

Der Landkreis Fürth war auch im Jahr 2019 wieder der sicherste Landkreis in Mittelfranken. Das geht aus der Kriminalstatistik hervor, die die Polizei vorgestellt hat. Wie der Leiter der Polizeiinspektion Zirndorf, Roland Meyer, und der Leiter der PI Stein, Horst Küspert, berichteten, ereigneten sich weniger Straftaten und weniger Unfälle als im Jahr davor.

Insgesamt wurden der Polizei im Landkreis 2503 Straftaten bekannt - ein Rückgang um 171 Fälle. Insgesamt hatte es die Polizei mit 1456 Tatverdächtigen zu tun. Die Aufklärungsquote lag bei knapp 70 Prozent. Rund 69 Prozent der Straftaten wurden von Deutschen begangen, 31 von Ausländern. Jede fünfte Straftat verübte ein Jugendlicher. „Das bewegt sich alles im normalen Rahmen“, betonte Polizeihauptkommissar Horst Küspert. Erfreuliches hatte auch der stellvertretende Leiter der Kriminalpolizeiinspektion Fürth, Herbert Lober, zu berichten: Es gab 2019 weniger Wohnungseinbrüche im Landkreis Fürth. Eine Einbruchserie in Kindergärten, Schulen und Friseurgeschäfte konnte zudem aufgeklärt werden. Dafür verantwortlich gewesen sei eine sechsköpfige Gruppe Jugendlicher. Auf ihr Konto gehen demnach 45 Einbrüche mit einem Sachschaden in Höhe von rund 43 000 Euro, wie der Kriminalhauptkommissar berichtete.

Ein großer Fall konnte 2019 dank eines aufmerksamen Bürgers geklärt werden: Ein Zeuge beobachtete in Veitsbronn einen Mann,

der mit einer Machete offenbar Autos beschädigte. Der Bürger nahm die Verfolgung mit ausreichend Abstand auf und alarmierte die Polizei. Der Tatverdächtige soll 14 Autos beschädigt haben.

Im vergangenen Jahr ereigneten sich im Landkreis Fürth 2285 Unfälle. Das waren 26 weniger als im Jahr 2018. Auch zwei tödliche Unfälle (Vorjahr 8) waren leider dabei: In Kirchfarnbach übersah ein Quadfahrer einen Pkw. Der Mann verstarb fünf Tage später im Krankenhaus. Der zweite tödliche Unfall passierte auf der Südwesttangente: Ein Mann hatte offenbar wegen einer Panne sein Fahrzeug mit Anhänger auf dem rechten Fahrstreifen geparkt. Ein anderer Autofahrer erkannte das zu spät und fuhr auf den Hänger auf. Der Hänger flog durch die Luft und traf den Fahrer des Pannens-Fahrzeugs, der gerade ausgestiegen war. Er starb noch an der Unfallstelle.

Eine positive Bilanz zog Horst Küspert zur 2019 im Landkreis gestarteten Sicherheitswacht, bei der Bürger ehrenamtlich die Polizei in einigen Bereichen der PI Stein unterstützen. Die Wacht besteht derzeit aus sechs Männern im Alter zwischen 27 und 60 Jah-



Foto: Roland Beck

ren. Sie seien mittlerweile bei 60 Streifengängen im Einsatz gewesen. Hauptaufgaben waren laut Küspert Einsätze auf

dem Hainberg, bei Veranstaltungen und bei der Verteilung von Flugblättern. „Das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung konnte dadurch erhöht werden“, sagte Küspert. Es sei im Gespräch, möglicherweise eine zweite Sicherheitswacht im Landkreis zu installieren, zum Beispiel im Bereich der PI Zirndorf.

Polizeiberrat Roland Meyer äußerte sich auch zu den Corona-Einsätzen der vergangenen zwei Monate: Im Landkreis Fürth führte die Polizei demnach 3052 Kontrollen durch. In 269 Fällen gab es Anzeigen wegen Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz. „Die Differenz zwischen Kontrollen und Anzeigen zeigt, dass wir sehr viel mit Belehrungen gearbeitet haben und moderat mit dem Thema umgegangen sind“, sagte Roland Meyer.

Landrat Matthias Dießl fand dafür lobende Worte: „Danke, dass die Polizei hier mit Augenmaß gearbeitet hat“, sagte er. Zugleich freute sich der Landrat, dass der Landkreis Fürth die Liste der sichersten Landkreise weiterhin anführt. „Der Landkreis Fürth ist gemessen an den Zahlen sogar doppelt so sicher wie die sicherste Großstadt in Mittelfranken.“ Den Titel sicherste Großstadt Mittelfrankens sicherte sich abermals die Stadt Fürth. ■

Foto: Landrat Matthias Dießl, Herbert Lober (Stv. Leiter der Kripo Fürth), Horst Küspert (Leiter der PI Stein), Roland Meyer (Leiter der PI Zirndorf), Michael Dietsch (Leiter der Kripo Fürth)

Häufigkeitszahlen im Landkreis Fürth (Mehrjahresentwicklung)



Markt Wilhermsdorf



Der Markt Wilhermsdorf, ca. 5.400 Einwohner sucht ab sofort einen

Mitarbeiter (m/w/d) im Bauhof
als Landmaschinenmechaniker.
Alternativ: Ausbildung im Bauhauptgewerbe

Näheres finden Sie auf unserer Homepage
www.markt-wilhermsdorf.de
Rubrik Wirtschaft -> Aktuelle Stellenangebote

Wir sind ein mittelständisches Industrieunternehmen
und suchen zum sofortigen Eintritt:

Mitarbeiter m/w/d

für den Bereich Prüffeld von Baugruppen und Geräten.
Erfahrung als Mechatroniker/in – Elektroniker/in – Elektriker/in
oder SPS-Kenntnisse von Vorteil.

Bewerbungen mit Zeugnissen, Lebenslauf und
Lichtbild bitte schriftlich oder per E-Mail an:
Hegutechnik GmbH & Co. KG
Eibacher Weg 2-4, 90522 Oberasbach
Tel.: 0911/600606-0
info@hegu.de, www.hegu.de



EGERER

Verlege- & Schleifservice
für Parkett & Laminat

- Verlegung von Parkett,
Fertigparkett, Laminat &
Designer Vinyl
- Schleifen von Parkett-,
Dielenböden & Treppen
- Aufbereitung von Parkett &
Holzterrassen

Wir beraten Sie gerne!

www.parkett-egerer.de
Mail: egerer-michael@gmx.de
Tel/Fax: 09103/43 23 714
Mobil: 0174/31 24 163
Brandstätterstr.14 90556 Cadolzburg

LANDKREIS MAGAZIN



Anzeigenannahme:
Tel. 976 40 79-10, -55, -66
oder per E-Mail an
ikm@herbstkind-wa.de

**JETZT
BEWERBEN!**

Ihr Stellenmarkt im Landkreis Fürth

cadolto



Cadolto gilt weltweit als führender Spezialist für die Realisierung von Gebäuden in Modulbauweise.

Vor dem Hintergrund unserer Auftragslage suchen wir für unseren Bereich **Produktion**:

MITARBEITER STAHLBAU ^{W/M/D}
Metallverarbeitung / Lager

METALLBAUER / SCHWEISSER ^{W/M/D}

**SANITÄRINSTALLATEUR /
ANLAGENMECHANIKER** ^{W/M/D}

**TROCKENBAUMONTEUR /
AUSBAUFACHARBEITER** ^{W/M/D}

Außerdem bieten wir:

AUSBILDUNG ZUM TROCKENBAUMONTEUR ^{W/M/D}

Freuen Sie sich auf ein attraktives Arbeitsverhältnis mit hervorragenden Entwicklungsmöglichkeiten.

Diese und weitere ausführliche Stellenprofile sowie die Möglichkeit zur direkten Online-Bewerbung finden Sie auf cadolto.com/karriere.

Cadolto Modulbau GmbH
Wachendorfer Str. 34 | D-90556 Cadolzburg
www.cadolto.com | www.zech-group.com

KREß Flaschnerei
Blechbearbeitung



- Fassaden und Dächer aus Metall
- Kamin- und Erkerverblechungen
- PREFA Dach- und Fassadensysteme
- Dachrinnen und vieles mehr

Wir haben **ab September 2020 noch freie Ausbildungsstellen** für den Beruf:

**FLASCHNER – SPENGLER –
KLEMPNER (M/W/D)**

Weitere Informationen und ein Video zum Ausbildungsberuf unter
www.flaschnerei-kress.de/azubi



Außerdem suchen wir ab sofort:

FLASCHNER – SPENGLER – KLEMPNER (M/W/D)
mit abgeschlossener Berufsausbildung und FS Kl. 3. Wir bieten ein interessantes Aufgabengebiet, sowie Arbeiten mit modernsten Maschinen und Materialien.

Mühlsteig 63 · 90579 Langenzenn
Telefon: 09101 / 990 820 · E-Mail: info@flaschnerei-kress.de
www.flaschnerei-kress.de

AUS DEN AUSSCHÜSSEN

BERATUNGSANSTIEG UM ZWÖLF PROZENT:

Erziehungsberatung wird verbessert

Der Landkreis Fürth hat mit der Diakonie Fürth Eckpunkte für eine verbesserte Erziehungsberatung verhandelt. Diesen Eckpunkten hat der Sonderausschuss nun einstimmig zugestimmt.

„Der enge Austausch mit der Diakonie hat ergeben, dass eine Personalaufstockung um 1,5 Stellen erforderlich ist, um die übertragenen Aufgaben zukünftig vollumfänglich und in weiterhin guter Qualität leisten zu können“, sagte Landrat Matthias Dießl im Sonderausschuss. Auch bei der Erziehungsberatungsstelle zeige sich, dass das Konfliktpotenzial sowohl in den Familien als auch im Hinblick auf Trennung und

Scheidung in den letzten Jahren sehr zugenommen habe und dass Elternteile sich immer häufiger mit der Kindererziehung überfordert fühlten sowie vermehrt psychische Erkrankungen oder eine Suchtproblematik aufwiesen. Darüber hinaus zeichne sich bei Kindern und Jugendlichen ein Anstieg psychischer Auffälligkeiten und der Störungen im Sozialverhalten ab. Oftmals träfen in den Familien sogar verschiedene Problematiken aufeinander.

Dementsprechend sind die Fallzahlen in der Erziehungsberatungsstelle deutlich gestiegen: 2019 gab es 859 Beratungsfälle. Gegenüber 2017 bedeutet dies einen Zuwachs um

etwa zwölf Prozent.

„Zur Sicherstellung der laufenden Erziehungsberatung aufgrund des Anstiegs der Fallzahlen ist eine Personalaufstockung dringend erforderlich“, sagte der Landrat.

Für den Landkreis Fürth fallen jährlich etwa 410 000 Euro an. Nachdem der Anteil des Landkreises zuletzt rund 235 000 Euro betrug, bedeutet dies eine Steigerung um 175.000 Euro. Die neue Vereinbarung wird nun erstellt und gilt voraussichtlich ab 2021. Mit ihr setzt der Landkreis Fürth zugleich den gesetzlichen Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe um. ■

UNTERAUSSCHUSS NEU GEBILDET:

„Runder Tisch Familie“

Im letzten Sonderausschuss wurde der Unterausschuss „Runder Tisch Familie“ für die laufende Amtsperiode des Kreistages neu gebildet.

Ihm steht künftig Kreisrat Bertram Höfer vor, der einstimmig vom Sonderausschuss ernannt wurde. Bertram Höfer ist als ehemaliger Vorsitzender des Bezirksjugendrings schon seit vielen Jahren in der Jugendarbeit tätig und bringt zudem seine Erfahrung als Kreisrat sowie im Bildungsbereich mit ein.

Der Runde Tisch Familie begleitet von 1993 bis 2020 unter der Leitung von Maximilian Gaul die örtliche Jugendhilfeplanung. Seit dieser Zeit gibt der Arbeitsausschuss entsprechende Impulse, stellt Arbeitsaufträge und befasst sich inhaltlich mit allen planungsrelevanten Themen. Er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen. Der Unterausschuss begleitet die Koordinierenden Kinderschutzstelle und steuert im Auftrag des Jugendhilfeaus-

schusses die Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen aus dem Jugendhilfeplan. Landrat Matthias Dießl bedankte sich beim langjährigen Vorsitzenden Maximilian Gaul und den ausgeschiedenen Mitgliedern für die hervorragende Arbeit in den letzten Jahren und wünschte zugleich den neuen Mitgliedern alles Gute für die kommenden Aufgaben. Die erste Sitzung des Runden Tisches Familie wird voraussichtlich am 23. Juni stattfinden - aufgrund der aktuellen Lage als Videokonferenz. ■

Telefonsprechstunde

INFO

Am Donnerstag, **18. Juni 2020** ist Landrat Matthias Dießl am **Nachmittag von 16 Uhr bis 17 Uhr** im Rahmen der Telefon-Sprechstunde für alle Bürgerinnen und Bürger persönlich zu erreichen. Fragen zu Sachthemen rund um den Landkreis Fürth, wie z.B. Abfallentsorgung, Radwege oder Verkehrsprobleme können unter der Telefonnummer 0911 97 73 10 01 gestellt werden.

Am Telefon können sicher nicht alle Anliegen sofort geklärt werden, trotzdem ist die Telefonsprechstunde eine der schnellsten Möglichkeiten, mit Herrn Landrat Dießl Kontakt aufzunehmen.

Also: Termin gleich vormerken!

Linie 713

DIE FLEXIBLE LINIE 713

Die Firma Reck bedient die Linie 713 mit modernen Niederflurbussen. Die Kernorte Stein und Roßtal können von den Außenorten sehr gut erreicht werden. Hierdurch sind günstige Umsteigezeiten zur S-Bahn ab Roßtal Wegbrücke/Rathausgasse in Richtung Nürnberg bzw. Ansbach gegeben. Bedarfshaltestellen zum Aussteigen sind vorhanden – diese müssen allerdings vor Fahrtritt beim Fahrer angekündigt werden. Außerdem sind Bedarfshaltestellen zum Einsteigen eingerichtet, die der Bus aber nur nach vorheriger telefonischer Bestellung anfährt. (Diese Fahrten sind im Fahrplan mit einem Sternchen (*) markiert).

Für die Schüler gibt es Verbindungen zur Markgraf-Georg-Friedrich-Realschule in Heilsbronn und zur Laurentius-Schule in Neuendettelsau.

TELEFONISCHE ANMELDUNG DER FAHRT

Melden Sie Ihre Fahrt bitte mindestens eine Stunde vor der Fahrplanzeit telefonisch an. Fahrten im Zeitraum von 06:00 – 09:00 Uhr sind spätestens am Vortag während der Bürozeiten (Mo – Fr von 08:00 – 16:30 Uhr) anzumelden. Auch längerfristige Vorbestellungen sind möglich. Hier gilt der reguläre VGN-Tarif. Teilen Sie bitte Ihren Fahrtwunsch unter **Tel. 09876 978 91-0** wie folgt mit:

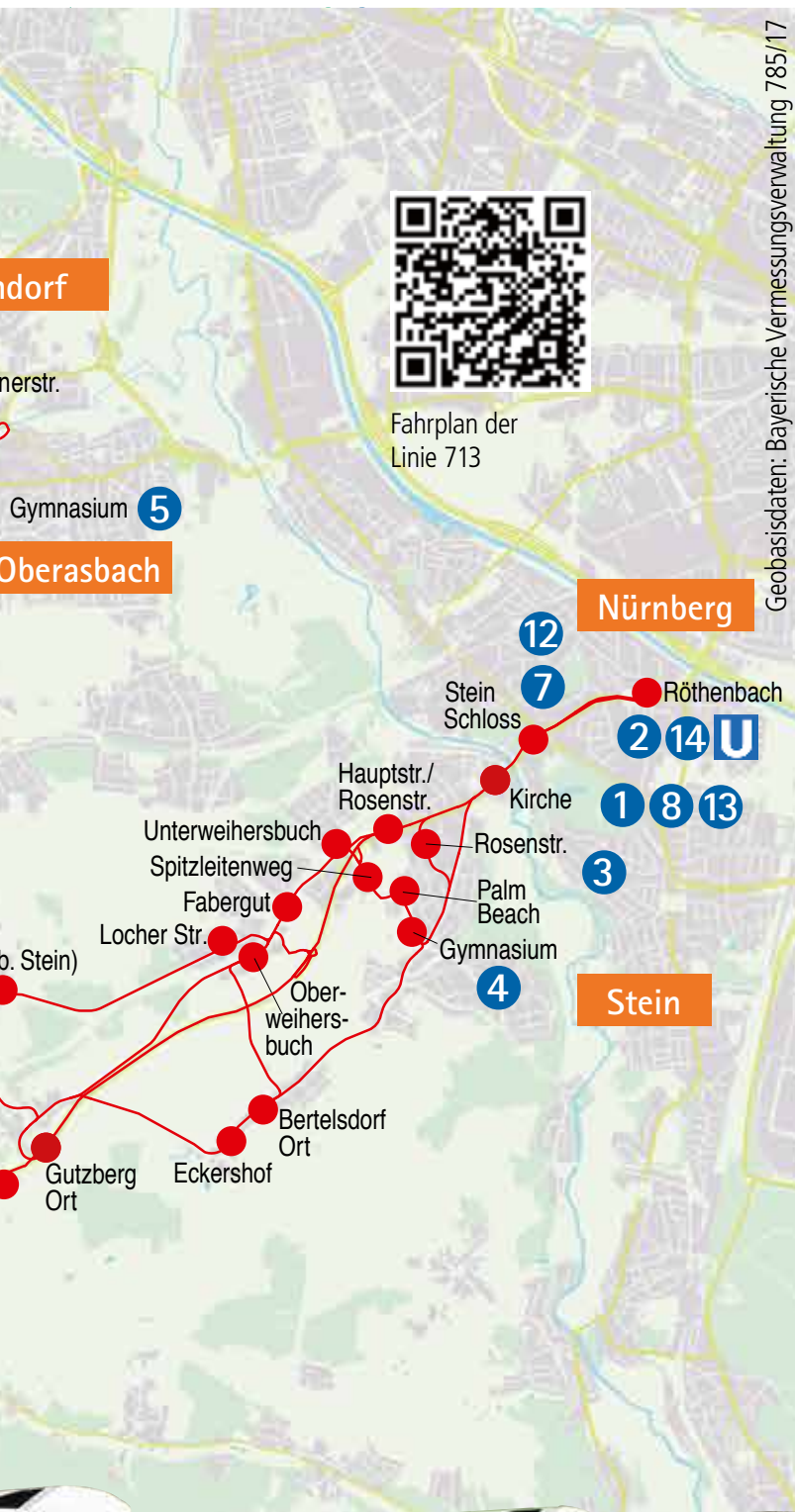
- Ihren **Namen** und eine **Telefonnummer** für Rückfragen
- **von welcher Haltestelle** aus und **wohin** Sie fahren möchten
- **Anzahl** der zu befördernden **Personen**
- **wann** Sie fahren möchten
- ob Sie einen **Anschluss** erreichen müssen

FAHRTENANGEBOT

Mo - Fr: 5:00 – 19:00 Uhr
 Samstag: 6:45 – 15:00 Uhr
 So/Feiertag: keine Fahrten



Ihr Infotelefon im Landratsamt:
0911-9773-3031
busundbahn@lra-fue.bayern.de



Mit der **Linie 713** kommen Sie zum Beispiel...

- 1 ...zum **FORUM Stein**, Haltestelle: Stein Kirche (2 Minuten Fußweg)
- 2 ...zum **Röthenbach Center**, Haltestelle: Röthenbach
- 3 ...zum **Rathaus Stein**, Haltestelle: Hauptstraße/ Rosenstraße (2 Minuten Fußweg)
- 4 ...zum **Gymnasium Stein**, Haltestelle: Gymnasium
- 5 ...zum **Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Oberasbach**, Haltestelle: Gymnasium
- 6 ...zur **Realschule Zirndorf**, Haltestelle: Realschule
- 7 ...zum **Schloss Stein mit Faber-Castell-Shop**, Haltestelle: Stein Schloss
- 8 ...zum **Faber-Castell-Museum „Alte Mine“**, Haltestelle: Stein Kirche (4 Minuten Fußweg)
- 9 ...zum **VGN-Freizeit- und Wandertipp „Vo Roschdl aus in den Rednitzgrund“**, Haltestelle: Roßtal Wegbrücke/Rathausgasse, weitere Infos erhalten Sie auf den ÖPNV-Seiten des Landkreises Fürth unter „Freizeit mit Bus und Bahn“
- 10 ...zum **Ponyhof Raitersaich**, Haltestelle: Raitersaich Ort (7 Minuten Fußweg)

Interessante Umsteigemöglichkeiten bestehen an diesen Haltestellen:

- 11 „Roßtal Wegbrücke/Rathausgasse“ und „Roßtal Bahnhof“ zur **S-Bahn in Richtung Nürnberg/Ansbach**
- 12 „Stein Schloss“ zur **Buslinie 67 in Richtung Fürth**
- 13 „Stein Kirche“ zur **Linie 154 in Richtung Zirndorf**
- 14 „Röthenbach“ zur **U-Bahn in Richtung Nürnberg**



Den Fahrplan der Linie 713 finden Sie auch unter www.vgn.de



Spätfröste schädigen Obstgehölze

Der milde Winter hat zu einer Verfrühung der Vegetation und damit auch der Obstblüte geführt. Je nach Standort zeigten sich die Obstgehölze zwei bis drei Wochen eher in voller Blütenpracht. Mehrere Frostnächte zwischen Ende März und den Eisheiligen haben die Freude auf eine reiche Obsternte jedoch erheblich reduziert. Aber nicht nur die Blüten zeigen Frostschäden.

Frühe Blüte und kalte Nächte

Bereits im letzten Jahr hatte ein Spätfrost Anfang Mai den Obstertrag vielerorts bei uns im Landkreis nahezu vernichtet. Als Reaktion auf dieses Ausfalljahr war der Blütenansatz für dieses Jahr umso reichlicher. Als Folge des milden und früh endenden Winters standen Apfel, Birne, Zwetschge und Kirsche bereits Mitte Mai in voller Blüte. Dieser extrem warme Monat sorgte dann auch noch dafür, dass die Blühphase deutlich schneller vorüberzog. Für einen guten Fruchtbehang wirkt sich diese Witterung nachteilig aus: Die Insekten kommen zum Bestäuben gar nicht mehr nach – so schnell ist die begehrte Obstblüte auch schon vorbei. Und in diesem Zeitraum sorgten mehrere Nächte mit Frösten für Unheil. Wenngleich die Natur vorsorgt, üppig Blüten anlegt und für einen durchschnittlichen Ertrag nur fünf bis zehn Prozent der Kernobst- bzw. 20 Prozent der Steinobstblüte ausreichen, sieht in diesem Jahr der bisherige Behang vielfach schwächer aus.

In den letzten zehn Jahren hat sich diese Kombination aus frühem Vegetationsbeginn und Spätfrosten, die dann erhebliche Schäden verursachen, bereits mehrfach wiederholt. Wissenschaftler und Klimatologen halten auch dies für eine Folge des Klimawandels.

Folgen der Frosteinwirkungen

Neben den Blüten konnten auch die bereits kleinen, erbsen- bis haselnussgroßen Jungfrüchte durch Frost geschädigt werden. Oft verkorken sie oder fallen ebenso stark ab wie die schlecht befruchteten und bereits von Schädlingen befallenen Exemplare. Hiervon sind bei uns vor allem Kirsche und Zwetschge betroffen. Viele Bäume werfen gerade ihre kleinen Früchte ab, die gelblich oder schwärzlich verfärbt sind. Apfel und Birne weisen derzeit noch einen akzeptablen Fruchtbehang auf, wohl auch bedingt durch den überreichen Blütenansatz.



Text und Bilder: Bayerische Gartenakademie Veitshöchheim (<http://www.lwg.bayern.de/gartenakademie/index.php>), Lars Frenzke, Landratsamt Fürth

Beim Beerenobst konnten Erdbeeren, Heidel-, Johannis- und Stachelbeeren durch nächtliche Vliesabdeckung in gefährdeten Nächten geschützt werden. Bei Tafeltrauben verursachte vor allem die Nacht zum 12. Mai zum Teil enorme Schäden. Hier spielt der Standort aber eine erhebliche Rolle, in geschützten Lagen am Haus haben es die Rebstöcke oft noch einigermaßen überstanden und nur die Triebspitzen sind angefroren. Auch für stärkere Schäden, also Triebe, die sich komplett braun bis schwarz färbten, schlapp und verwelkt herunterhängen gilt: Derartig geschädigte Triebe dürfen Sie nicht komplett wegbrechen, denn aus den Beaugen können sich neue blütenbesetzte Ruten entwickeln und noch für einen wenn auch meist verminderten Ertrag sorgen.

Die beschriebenen Frostschäden an Blüten und Jungfrüchten sind typisch und vom Schadbild her leicht zu erkennen. In diesem Jahr kam aber noch ein weiteres, bislang eher unbekanntes Symptom dazu. Viele

Freizeitgärtner haben festgestellt, dass die ersten Blätter ihrer Obstgehölze zusammengerollt, runzelig, deformiert und kleinwüchsig sind. Besonders betroffen sind Quitten, aber auch an weiteren Obstarten wie Apfel und Birne und ebenso an Ziergehölzen wie Rosen ist das Schadbild aufgetreten. Optisch wirkt es wie ein starker Blattlausbefall, es sind aber keine Läuse zu finden. Die später ausgetriebenen Blätter (an den Triebspitzen) sind dagegen nur leicht oder gar nicht geschädigt. Auch hier handelt es sich um eine Auswirkung des Frostes, der bereits in der noch nicht geöffneten Blattknospe Schäden verursacht hat, die sich jedoch erst beim Entfalten der Blätter zeigen. Maßnahmen sind hier meist nicht erforderlich, in den meisten Fällen sorgen die Gehölze selbst dafür, dass sie durch einen Nachtrieb genügend Blattmasse entwickeln.

Sicherheitshalber sollte aber kontrolliert werden, ob nicht doch Blattläuse unterwegs sind.

Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege am Landratsamt Fürth:

Lars Frenzke

Telefon 0911 9773-1616 oder per E-Mail an: l-frenzke@lra-fue.bayern.de

KONTAKT

SPIELMOBIL

AUCH IN DIESEM JAHR UNTERWEGS:

Restlicher Tourplan 2020



So vieles ist anders in diesem Jahr, aber der bunte Spielbus ist trotzdem für euch da. Natürlich werden auch wir die entsprechenden Bestimmungen beachten müssen und einiges wird anders sein als sonst.

Das Spielmobil macht an insgesamt 14 Orten Station und hält für alle Kinder ab sechs Jahren zahlreiche Spiel- und Bastelangebote bereit. Wir freuen uns darauf, mit euch zusammen alte und neue Spiele zu testen, gemeinsam kreativ zu sein und miteinander Zeit zu verbringen. Für diese Saison sind bestimmte Regeln zu beachten. Diese und die genauen Uhrzeiten findet ihr unter: www.landkreis-fuerth.de, auf den Homepages der jeweiligen Spielorte und dann natürlich auch vor Ort.

Bitte beachtet: Die Spielaktionen fallen bei Regen überall aus! Eine Teilnahme an den Spielaktionen ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Es wird keine Getränke und/oder sonstige Verpflegung geben. Kinder mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen müssen leider zu Hause bleiben.

Die Teilnahme an den Spielaktionen ist ausschließlich für Kinder ab sechs Jahren! Liebe Eltern/Großeltern und jüngere Kinder/Geschwister, bitte bleibt in diesem Jahr zu Hause bzw. bringt und holt eure Kinder nur und beachtet dabei die entsprechenden Hygieneregeln.

Für Rückfragen ist Grit Eißler, Leiterin des Spielmobils unter 0911/9773-1273 zu erreichen.

Spielort	Spielzeit	Spielthema
GROSSWEISMANNSDORF Sportplatz Hohe Straße	Donnerstag, 18.06. bis Freitag, 19.06.	Auf und unter dem Meer
OBERMICHELBAACH Wiese hinter der Bürgerhalle	Montag, 22.06. bis Donnerstag, 25.06.	Rund um die Welt
GROSSHABERSDORF Kuhrwiese am Freibad	Montag, 29.06. bis Donnerstag, 02.07.	Rund um die Welt
DEBERNDORF Bolzplatz am Feuerwehrhaus	Donnerstag, 09.07. bis Freitag, 10.07.	Auf und unter dem Meer
VEITSBRONN Mehrgenerationenplatz Gartenstraße	Montag, 13.07. bis Donnerstag, 16.07.	Aus Alt mach Neu!
WILHERMSDORF Bolzplatz am Trafohaus	Montag, 20.07. bis Donnerstag, 23.07.	Aus Alt mach Neu!
HEINERSDORF Spielplatz an der Hauptstraße	Donnerstag, 30.07. bis Freitag, 31.07.	Insektenhotel, Kressgarten und Samenbomben – Alles für den Garten
STEIN Platz vor dem Jugendhaus	Montag, 03.08 bis Donnerstag, 06.08.	Rund um die Welt
CADOLZBURG NEU!!! Pfarrgarten St. Otto	Montag, 10.08. bis Donnerstag, 13.08.	Rund um die Welt
TUCHENBACH Bolzplatz am Bürgerhaus	Donnerstag, 20.08. bis Freitag, 21.08.	Aus Alt mach Neu!
PUSCHENDORF Freifläche an der Eichwaldhalle	Montag, 24.08. bis Donnerstag, 27.08.	Rund um die Welt
LANGENZENN Bolzplatz Sanktustorstraße	Montag, 31.08. bis Donnerstag, 03.09.	3. Hüttenstadt im Landkreis Fürth – Kommt und werdet Handwerker

SERVICE

Sie wollen ein Auto abmelden?

Das geht ganz bequem mit dem Online-Service. Eine kurze „Anleitung“ für die Online-Abmeldung haben wir in einem Video zusammengestellt. Einfach mal reinklicken: <https://bit.ly/36PGxdu>

(gilt für Fahrzeuge, die im Landkreis gemeldet sind sowie einen Sicherheitscode auf Fahrzeugschein und Kennzeichen haben – beides gibt es seit 2015).

Schon gewusst? Ab sofort ist es wieder möglich, **Termine für Themen rund um den Führerschein und die Zulassung on-**

line zu buchen – dafür sind nur wenige Klicks erforderlich. Zu finden ist der Service unter www.landkreis-fuerth.de, gleich rechts oben auf der Startseite.

Auch telefonisch sind Terminvereinbarungen unter der Telefonnummer 0911-9773-0 nach wie vor möglich. Eine Erweiterung der online-Terminvergabe für weitere Themenbereiche ist geplant. Bitte beachten: Nach wie vor sind Besuche im Landratsamt nur mit Terminvereinbarung möglich, um die Hygienestandards einhalten zu können.




KULTUR FORUM
 Kulturforum Fürth / Würzburger Str. 2 / 90762 Fürth
 Fon 0911-973 84 0 / Fax 0911- 973 84 16
www.kulturforum-fuerth.de / kulturforum@fuerth.de

Direkt an der U1 (Stadthalle)
 Parken in der Saturn-Tiefgarage
 (Sondertarif ab 19:00 Uhr)

Juni 2020

25.6.-5.7. LESEN! Literaturfestival Fürth		LESEN! light
25 DO	20:00 Frank Goosen „Acht Tage die Woche - Die Beatles und ich“	Lesung
26 FR	20:00 Franken-Tatort mit M. Fäberböck, A.L. Schadt & M. Bliemel	Kult-Nacht
27 SA	18:00 Antho? - Logisch! Literaturpreis Preisverleihung 2020 „Helden“	Preisverleihung
	20:00 Anna Katharina Hahn „Aus und davon“	Lesung
28 SO	18:00 Nava Ebrahimi „Das Paradies meines Nachbarn“	Lesung
30 DI	20:00 Dirk Kurbjuweit „Haarmann“	Lesung

Juli 2020

01 MI	20:00 Olivia Wenzel „1000 Serpentina Angst“	Lesung
02 DO	20:00 Marius Goldhorn „Park“	Lesung
03 FR	17:00 Geflüchtete lesen eigene Texte „Begegnungen sind Bausteine der Integration“	
	20:00 U20 Poetry Slam mit Pauline Füg & Michael Malcherek	Performance
04 SA	14:30 Nataša Dragnić „Einatmen, Ausatmen“	Lesung
	15:45 Lara Ermer Poetry Slam Texte & Kurzgeschichten	Lesung
	20:00 John von Düffel „Der brennende See“	Lesung
05 SO	11:00-13:00 Vorlesen für Kinder (4-6 J.)	Lesung
	14:00 Ann-Kathrin Heger (ab 6 J.) „Die Heubodenbande. Ermittler mit Scha(r)fsinn“	Lesung
	15:15 Kinder philosophieren (6-10 J.) mit Cornelia Bley-Rediger (Volksbücherei Fürth)	Lesung

Alle Veranstaltungen Open-Air im Innenhof
(Ausweichort Kleiner Saal / Große Halle)



Stadthalle Fürth

Rosenstraße 50 | 90762 Fürth
Tel. 0911 74912-0 | www.stadthalle-fuerth.de

Veranstaltungen Juni/Juli 2020

Änderungen vorbehalten - aktuelle Informationen unter www.stadthalle-fuerth.de

	Freitag, 19.06.2020, 19.00 Uhr BAS KAST Wie man sich gesund, jung und schlank isst	Entfällt
	Samstag, 20.06.2020, 16.00 Uhr 8. SHANTYCHOR - TREFFEN Fest der Meere	Entfällt
	Samstag/Sonntag, 04./05.07.2020, 10.00 Uhr mein Zuhause! BAU- UND IMMOBILIENMESSE	Entfällt
	Dienstag, 07.07.2020, 10.00 Uhr IDEE 20 - WERBEMITTELMESSE Die spannende Veranstaltung für Ihr Unternehmen	Termin wird verschoben
	Samstag, 11.07.2020, 09.30 Uhr JUGENDFEIER 2020 Veranstaltung der JuHu Nürnberg	Verlegt! auf 7.11.2020
	Sonntag, 12.07.2020, 15.00 Uhr TRAUMTÄNZER-SHOW „Traumtänzer um die Welt“	Entfällt
	Dienstag, 21.07.2020, 19.00 Uhr JAHRESKONZERT DER MUSIKSCHULE FÜRTH mit vielen Solisten, Ensembles und Bands	

Ersatztermine entfallener Events

	Sonntag, 20.09.2020, 20.00 Uhr BADESALZ - KAKSI DUDES	
	Freitag, 09.10.2020, 20.00 Uhr MAX GIESINGER	
	Samstag, 10.10.2020, 20.00 Uhr CHARIVARI DISCOMANIA	
	Sonntag, 11.10.2020, 20.00 Uhr ARTIK & ASTI	
	Mittwoch, 28.10.2020, 19:30 Uhr RUSSISCHE MAGIE-SHOW	
	Montag, 30.11.2020, 19.30 Uhr PROF. DR. GUNTER DUECK	
	Samstag, 05.12.2020, 19.00 Uhr KAMMER MUSIK ABEND	
	Dienstag, 08.12.2020, 20.00 Uhr MAX BARSCH	
	Freitag, 15.01.2021, 20.00 Uhr GOTTHARD & MAGNUM	
	Donnerstag, 04.02.2021, 19.30 Uhr RUSSISCHES SHOW-BALLETT „TODES“	
	Samstag/Sonntag, 20./21.02.2021, 12.00/11.00 Uhr NATURHEILTAGE FÜRTH	
	Montag, 12.04.2021, 14.00 Uhr 20. VdK-BEGEGNUNGSKONZERT	
	Mittwoch, 28.04.2021, 19.30 Uhr YURI SHATUNOV - KONZERT	

Kongress & Kultur am Fluss

ZWEI Veranstaltungshäuser

EIN starkes Konzept

MALWETTBEWERB FÜR GRUNDSCHÜLER:

„Mein sicherer Schulweg“

Zu einem Malwettbewerb hat die Polizeiinspektion Zirndorf gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt aus dem Landkreis Fürth aufgerufen.

Noch bis zum 30.06.2020 können alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 daran teilnehmen.

Unter dem Motto „Mein sicherer Schulweg“ sollen die Kinder Bilder von besonders gut bzw. besonders sicher befundenen Stellen ihres Schulwegs malen.

Ziel des Wettbewerbs ist, dass auch in Zeiten von Corona das Thema Verkehrssicherheit an den Schulen nicht in Vergessenheit gerät, auch wenn die Verkehrserzieher der Polizei ihre Präventionsarbeit derzeit nicht an den Schulen persönlich durchführen können. Die Schülerinnen und Schüler sollen nun mittels des Malwettbewerbs auf unterhaltsame Art und Weise für die Gefahren im Straßenver-

kehr sensibilisiert werden.

Einsendeschluss: 30.06.2020

Senden an:

Polizeiinspektion Zirndorf
Rothenburger Straße 27
90513 Zirndorf

Gewinne:

1. Preis: Gutschein für ein Fahrrad in Höhe von 500 Euro

2. Preis: Einkaufsgutschein Saturn Fürth in Höhe von 50 Euro

3. Preis: Einkaufsgutschein Saturn Fürth in Höhe von 50 Euro

4. Preis: großes Playmobilsortiment

5. Preis: großes Playmobilsortiment

Wichtige Angaben:

Name, Vorname, Alter, Wohnort, telefonische Erreichbarkeit (die Daten werden weder elektronisch gespeichert noch anderweitig verarbeitet!)

Veranstalter:

Polizeiinspektion Zirndorf,
Verantwortlicher: Bernd Klaski
Tel.: 0911/96927-0

Unter allen bis zum Einsendeschluss eingegangenen Einsendungen werden die Gewinner durch ein Fachgremium ausgewählt. Eine Barauszahlung des Gewinnes ist nicht möglich. Die Teilnahme erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ein Barauszahlung des Gewinnes ist nicht möglich. ■

INFO

GÜNSTIG UND NACHHALTIG:

Caritas Kleiderläden öffnen wieder

Nach zehn Wochen coronabedingter Schließung ist es endlich wieder soweit: Es gibt sowohl die Möglichkeit, guterhaltene Damen-, Herren- und Kinderkleidung günstig zu erwerben als auch Kleidung für den Verkauf zu spenden.

Für beide Läden unter der Trägerschaft des Caritasverbands für die Stadt und den Landkreis Fürth e.V. gibt es keinerlei Publikumsbeschränkungen – jede*r kann hier zu sozialen Preisen einkaufen. Die vielen freiwilligen Mitarbeitenden beider Läden sind froh, dass es nach dieser langen Zeit endlich wieder losgeht.

Um sowohl die Ehrenamtlichen wie auch

die Kundschaft bestmöglich zu schützen, wurde ein Hygienekonzept umgesetzt, damit die Desinfektions- und Abstandsregeln zuverlässig eingehalten werden können. Deshalb ist auch die Kundenzahl in den beiden Läden begrenzt.

Nachhaltige Kleidung ist sehr gefragt

Auch Claudia Banea, hauptamtliche Mitarbeiterin des Caritasverbands und zuständig für die Organisation der „Kleidbar“ freut sich: „Es gab sehr viele Anfragen, wann wir wieder öffnen können. Second Hand-Kleidung ist sehr gefragt, nicht nur aus Preis-, sondern vor allem auch aus Nachhaltigkeitsgründen und unsere Kundschaft ist sehr vielschichtig.“

Kleiderladen „Kleidbar“

Königstr. 112-114 | 90762 Fürth

Aktuelle Öffnungszeiten:

Montag, 9-12 Uhr

Dienstag, 13-15 Uhr

Freitag, 9-11:30 Uhr (nur Kleiderabgabe)

Kleiderladen „Zeppelin12“

Zeppelinstr. 12 | 90763 Fürth (Südstadt)

Öffnungszeiten wie gehabt:

Montag, 10-12 Uhr

Donnerstag, 14-17 Uhr

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Fürth e.V.

Ansprechpartnerin: Ute Böttcher / Freiwilligenkoordination / Tel: 0176/62172128



Inhaltsverzeichnis

- 066** Landratsamt Fürth
Allgemeinverfügung über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild
- 067** Landratsamt Fürth
Allgemeinverfügung über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung
- 068** Landratsamt Fürth
Verordnung über das Wasserschutzgebiet Leichendorf
- 069** Landratsamt Fürth
Nachbarbeteiligung
- 070** Stadt Oberasbach
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 2020
- 071** Wasserzweckverband Großweismannsdorf
Haushaltssatzung

066 Landratsamt Fürth
Allgemeinverfügung über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild

Allgemeinverfügung
des Landratsamts Fürth
über die Verwendung von Nachtsichttechnik
zur Bejagung von Schwarzwild
vom 18.05.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Fürth als untere Jagdbehörde folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
- künstliche Lichtquellen,
 - Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
 - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder

eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind, sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Fürth für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.

II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten in diesem Landkreis jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden

oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.

1. Das Landratsamt Fürth ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG). Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zugzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass sich die Schwarzwildpopulation im Landkreis Fürth (v.a. in den Revieren der Hegegemeinschaft Süd) fest etabliert hat. Die Population ist in den letzten 10 Jahren deutlich angestiegen. Gerade der Strukturwandel in der Landwirtschaft (v.a.

großflächiger Maisanbau) und die milden Winter haben maßgeblich dazu geführt.

Um nachhaltigen Wildschaden in der Feldflur vorzubeugen, ist eine intensive Bejagung des Schwarzwildes erforderlich. Da dieses bevorzugt nachtaktiv ist, ist die Anwendung der Nachtzieltechnik nahezu unverzichtbar.

Zudem fällt ins Gewicht, dass Schweinehaltungen über den ganzen Landkreis Fürth verteilt sind und dass die ASP-Erreger vom Schwarzwild auf Hausschweine und umgekehrt übertragen werden können.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Fürth im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden [z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz]. Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden [z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung)]. Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Fürth kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle

Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Fürth befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.

5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.

6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).

7. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer II. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.

8. Ziffer III. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

9. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach**, schriftlich, zur Niederschrift der elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zirndorf, den 18.05.2020
Landratsamt Fürth

Sommerhäuser
Regierungsrat

Informationen nach Art. 27 a BayVwVfG finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/oeffentliche-Bekanntmachungen.

067 Landratsamt Fürth Allgemeinverfügung über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung

Allgemeinverfügung
des Landratsamts Fürth
über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung
vom 18.05.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Fürth, folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Fürth zu verwenden.

II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Fürth in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.

III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gem. Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.

Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und

Jagdarten geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schussknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers.

Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jägern auf eine Ausnahme von Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt.

II.

1. Das Landratsamt Fürth ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG).

Im Rahmen der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.

3. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziff. 1 für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Fürth. Die unter I. genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.

4. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziff. 2 für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Fürth eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Fürth zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises Fürth entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich. Insofern ersetzt Ziff. 2 den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Fürth auf Antrag erteilt werden müsste.

5. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i. V. m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.

6. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.

7. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG)

keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach**, schriftlich, zur Niederschrift der elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zirndorf, den 18.05.2020

Landratsamt Fürth

Sommerhäuser
Regierungsrat

Informationen nach Art. 27 a BayVwVfG finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/oeffentliche-Bekanntmachungen.

Verordnung des Landratsamts Fürth über das Wasserschutzgebiet Leichendorf im Landkreis Fürth für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Zirndorf vom 5. Mai 2020.

Das Landratsamt Fürth erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S.2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl I, S.2254) geändert worden ist, i. V. mit Art. 31 Abs. 1 und 2 des Bayerisches Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl, S. 737) geändert worden ist, folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadtwerke Zirndorf GmbH wird in der Gemarkung Leichendorf der Stadt Zirndorf, Landkreis Fürth, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus 3 Fassungsbereichen,

1 weiteren Schutzzone A,
1 weiteren Schutzzone B.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 3000 maßgebend, der im Landratsamt Fürth und bei der Stadt Zirndorf niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung und die weiteren Schutzzonen A/B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A
	entspricht Zone	III B	III A
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird.	nur zulässig zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	---	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	zulässig	
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend der Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend der Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2 Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A
	entspricht Zone	III B	III A
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind
3.4	Ausbringen von Abwasser	---	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	---	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	
3.8	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu betreiben	<p>nur zulässig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DWA-Arbeitsblatt A 142 i. V. m. LfU-Merkblatt Nr. 4.3/13.</p> <p>Die wiederkehrenden Prüfungen umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei kommunalen Anlagen: 5-jährlich eingehende Sichtprüfung und 10-jährlich Dichtheitsprüfung - bei privaten Anlagen: für gewerbliches Abwasser vor einer Behandlungsanlage 5-jährlich Dichtheitsprüfung; für gewerbliches Abwasser nach einer Behandlungsanlage sowie für häusliches Abwasser 10-jährlich eingehende Sichtprüfung. <p>Für Druckleitungen gelten die halbierten Prüf Fristen.</p> <p>Bei gewerblichen Abwasserleitungen nach einer Behandlungsanlage ist die bestandene erstmalige Dichtheitsprüfung nachzuweisen bzw. spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzuholen.</p>	
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers 	
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

¹ siehe DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A
	entspricht Zone	III B	III A
4.3	Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.8	Flugplätze einschl. Sicherheits-flächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.11	Anwendung von Pflanzenschutz-mitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung zulässig	
4.13	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	---	
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB sind nicht zulässig nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch im Wesentlichen erhalten bleibt	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	---	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 4 für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS-Anlagen) zu errichten oder zu erweitern	---	nur zulässig mit Leckageerkennung (entsprechend Anlage 2 Ziffer 4)
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	---	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten von ausschließlich landwirtschaftstypischem, abfallfreiem Substrat aus Biogasanlagen	zulässig Auf die Pflicht zur standort- und bedarfsgerechten Düngung gemäß Düngeverordnung wird hingewiesen.	

² Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A
	entspricht Zone	III B	III A
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	zulässig, (ohne Nr. 6.3) Auf die Pflicht zur standort- und bedarfsgerechten Düngung gemäß Düngeverordnung wird hingewiesen.	
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Kompost bzw. Gärresten bzw. Düngemitteln mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten, mit Ausnahme der Aufbringung von Kompost, wenn die Eignung mit dem RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ nachgewiesen wird	
6.4	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab dem 15.03. tief eingearbeitet werden.
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	---	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	---	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	---	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Klee gras ohne flächige Verletzung der Vegetationsdecke (siehe Anlage 2, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	nur zulässig nach behördlicher Freigabe	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	---	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	---	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	---	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig
6.13	Rodung, Kahlschlag >2000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	---	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	---	verboten

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Fürth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Fürth zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im

Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung und des Landratsamtes Fürth zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung und des Landratsamts Fürth zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten. Dies gilt für neue Betriebsstandorte nur, wenn keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können (Art. 32 Satz 1, Nr.2, Buchstabe b BayWG).

§ 9 Pflichten des Begünstigten

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen Stadtwerke Zirndorf GmbH hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsgebiet des Wasserschutzgebietes zu erwerben, den Fassungsgebiet lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsge-

mäß zu unterhalten.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen Stadtwerke Zirndorf GmbH hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Fürth anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen Stadtwerke Zirndorf GmbH hat die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu verständigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer Duldungspflicht nach § 5 Abs.1, § 6, § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
3. den Pflichten des § 7 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder
4. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundene Inhalts- und Nebenbestimmung zu befolgen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürth in Kraft.

Zirndorf, 05.05.2020

Landratsamt Fürth

Matthias Dießl
Landrat

Informationen nach Art. 27 a BayVwVfG finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/ öffentliche Bekanntmachungen.

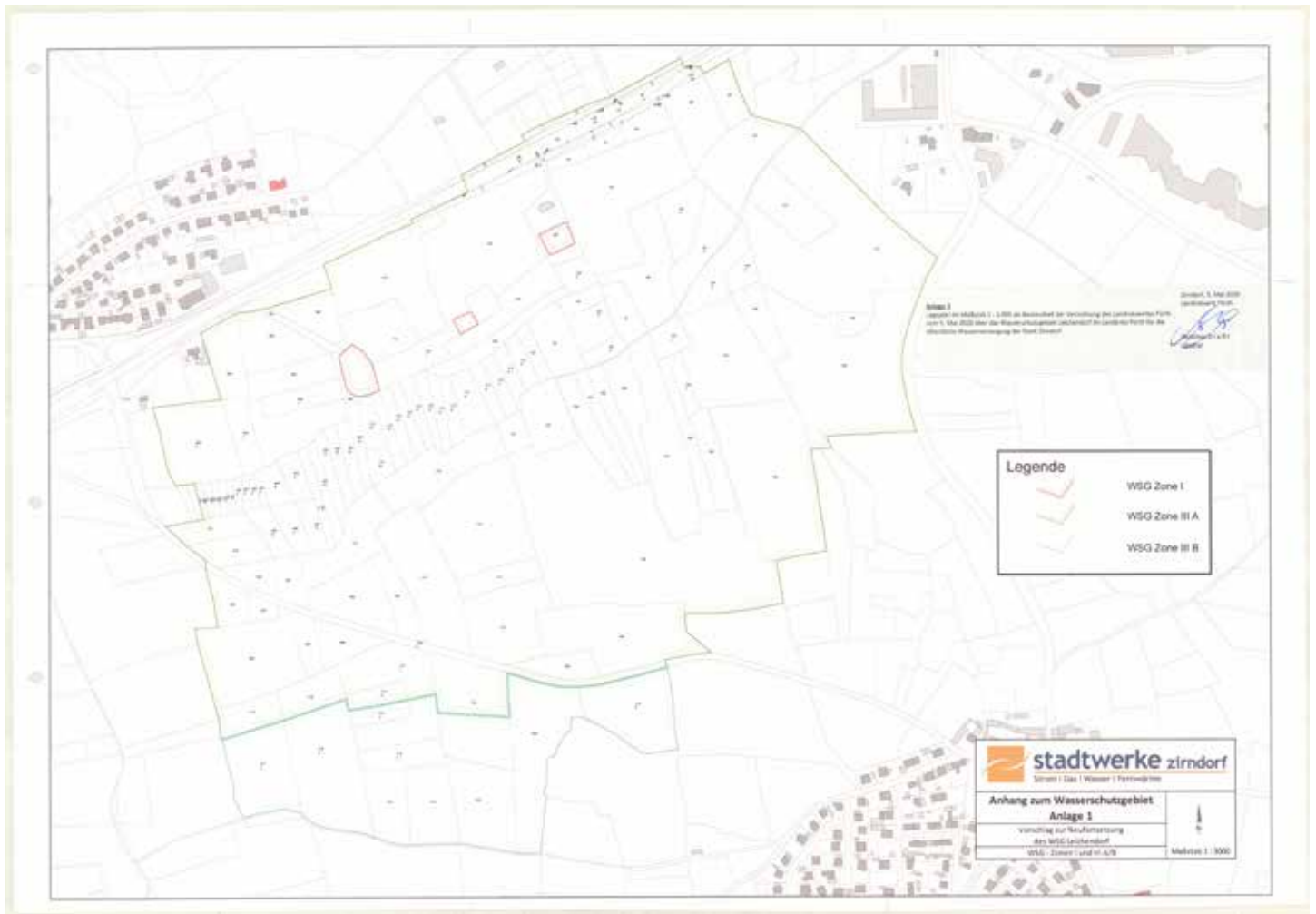
Anlage 1 (Lageplan)

(aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgerecht)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)
Bezüglich der Einstufung wassergefährden-



der Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

In der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,

3. **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten

in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B), auch für bereits bestehende Anlagen.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.11, 4.12, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6

- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,

- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,

- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,

- Kompostierung im eigenen Garten.
Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3 und 5.4):

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeits- und undurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Die Dichtheit von Gülle- bzw. Jauche-

behältern sowie der Fugenbereiche von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z.B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z.B. mit Fugenzweibänder oder -bleche.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG dem Wasserversorgungs-

unternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Vegetationsdecke liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare

Wir können nicht nur Verwaltung!

Wir sind für unsere rund 500 Mitarbeitenden ein familien- und lebensphasenbewusster Arbeitgeber im Herzen der Metropolregion Nürnberg. In unserem Landratsamt Fürth können auch Sie sich mit Ihrem Potenzial und Ihren Ideen für den Landkreis einbringen, denn wir suchen zum nächstmöglichen eine/n

TECHNIKERIN / TECHNIKER mit Vertiefung Umweltschutztechnik (w/m/d)

zur Unterstützung unseres Teams im Bereich Anlagenbetrieb/Abfalltechnik (Vollzeit / unbefristet).

DABEI SEIN IST ALLES:

- Erstellung von Leistungsverzeichnissen und Einholung von Angeboten im Bereich Deponien und Deponienachsorge sowie deren Prüfung
- Überwachung und Erfolgskontrolle der vergebenen Aufträge (Analysen, Jahrbücher, Entsorgung von Sickerwässer, Wartung- und Unterhaltsarbeiten etc.)
- Mitwirkung bei der Kontrolle von Ingenieurverträgen, Gutachten und Kostenvoranschlägen
- Vorbereitung und Mitarbeit bei Verhandlungen mit Behörden und Unternehmen sowie Überwachung, Steuerung und Abnahme von Leistungen beauftragter Unternehmen
- Eigenverantwortliche Erstellung von Protokollen nach Deponiebegleitungen sowie Durchführung von erforderlichen Probenahmen

SPRECHEN SIE „TECHNIK“?

- Qualifikation zum staatlich geprüften Umweltschutztechniker/-in (w/m/d) oder vergleichbare Qualifikation
- Berufserfahrung in typischen Technikeraufgaben
- Gute Kenntnisse der Deponietechnik, anlagen- und verfahrenstechnische Kenntnisse insbesondere organischer und fester Abfälle

- Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften im Bau- und Umweltrecht, im Vertrags- und Vergaberecht sowie HOAI
- Einsatzbereitschaft, ergebnisorientiertes Handeln, Eigeninitiative, Offenheit für Veränderungen, analytisches Denkvermögen bei komplexen Aufgabenstellungen sowie eine strukturierte und lösungsorientierte Herangehensweise
- Führerschein der Klasse B

WIR GEBEN (FAST) ALLES DAFÜR, DASS SIE ZU UNS KOMMEN:

Bezahlung ist bei uns nicht alles, wir bieten zusätzlich zur entwicklungsfähigen Entgeltgruppe 9a TVöD noch einen konjunkturunabhängigen, regionalen Arbeitsplatz und viele Möglichkeiten für Teilzeit- und Jobsharing-Modelle an. Gönnen Sie sich außerdem ein familien- und lebensphasenbewusstes Arbeitsumfeld sowie ein breites Spektrum an Fort- und Weiterbildungsangeboten - und selbstverständlich auch die Chancengleichheit aller Geschlechter.

INTERESSIERT?

Dann schicken Sie uns bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 17.06.2020 über unsere Homepage www.landkreis-fuerth.de/karriere. Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt. Schwerbehinderte Personen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

FRAGEN?

Frau Grob und Herr Beer stehen Ihnen gerne unter 0911/9698214 oder 0911/9773-1425 zur Verfügung.



Landkreis Fürth
Leistungsfähig. LebensFroh.



Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

Weinbau, Hopfenanbau, Tabakanbau, Gemüseanbau (z.B. Spargel), Zierpflanzenanbau, Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleich-

bleibender Größe der Anbaufläche.

7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur

noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schäd-

UNTERSTÜTZEN SIE UNS UND HELFEN SIE ANDEREN

Wir sind für unsere rund 500 Mitarbeitenden ein familien- und lebensphasenbewusster Arbeitgeber im Herzen der Metropolregion Nürnberg. In unserem Landratsamt Fürth können auch Sie sich mit Ihrem Potenzial und Ihren Ideen für den Landkreis einbringen, denn wir suchen zum nächstmöglichen eine/n

VERWALTUNGSFACHANGESTELLTE/ VERWALTUNGSFACHANGESTELLTER (w/m/d)

zur Unterstützung unseres Teams im Bereich Wohngeld und staatliches Versicherungsamt (Vollzeit / unbefristet).

DABEI SEIN IST ALLES:

- Vollumfängliche Wohngeldsachbearbeitung (Miet- und Lastenzuschuss)
- Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen
- Stellungnahmen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Einleitung von Bußgeldverfahren, Erstattung von Strafanzeigen
- Sachbearbeitung im staatlichen Versicherungsamt insbesondere Auskunftserteilung sowie Antragsaufnahme zu Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

SPRECHEN SIE „VERWALTUNG“?

- Abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (w/m/d) oder vergleichbare Qualifikation
- Fachkenntnisse und Berufserfahrung im Bereich Wohngeld / Versicherungsamt sind wünschenswert
- Kenntnisse in der Software IKOL-WG sind wünschenswert
- Sicherer Umgang mit den MS-Office-Standardprogrammen
- Ergebnisorientiertes Handeln, Beurteilungsfähigkeit, Eigenverantwortung, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit

WIR GEBEN (FAST) ALLES DAFÜR, DASS SIE ZU UNS KOMMEN:

Bezahlung ist bei uns nicht alles, wir bieten zusätzlich zur Entgeltgruppe 9a TVöD noch einen konjunkturunabhängigen, regionalen Arbeitsplatz und viele Möglichkeiten für Teilzeit- und Jobsharing-Modelle an. Gönnen Sie sich außerdem ein familien- und lebensphasenbewusstes Arbeitsumfeld sowie ein breites Spektrum an Fort- und Weiterbildungsangeboten - und selbstverständlich auch die Chancengleichheit aller Geschlechter.

INTERESSIERT?

Dann schicken Sie uns bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 14.06.2020 über unsere Homepage www.landkreis-fuerth.de/karriere. Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt. Schwerbehinderte Personen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

FRAGEN?

Frau Gagel steht Ihnen gerne unter 0911/9773-1243 zur Verfügung.



Landkreis Fürth
Leistungsfähig. LebensFroh.



lingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung entstehen in der Regel tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenkultur.

069 Landratsamt Fürth Nachbarbeteiligung

442-BV-160-2020
Erneuerung der Balkonanlagen

Vollzug der Baugesetze; Nachbarbeteiligung

Mit Bescheid vom 20.05.2020, Az: 442-BV-160-2020, erteilte das Landratsamt Fürth WEG Berliner Straße 29, Berliner Str. 29, Langenzenn, die Baugenehmigung zur Erneuerung der Balkonanlagen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1016/56 der Gemarkung Langenzenn (Berliner Str. 29).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nach Bekanntgabe der Genehmigung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem o. g. Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form zu stellen.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere

Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der o. g. Baugenehmigungsbescheid wird hiermit an die Eigentümer der Nachbargrundstücke Fl.-Nr. 1016/55 der Gemarkung Langenzenn durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) zugestellt.

Die Zustellung gilt mit dem Erscheinungstermin des Amtsblattes des Landkreises Fürth als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Bescheid und die genehmigten Bauvorlagen können im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, 3. Stock, Zimmer 3.15, während der Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag, jeweils von 8.00 – 16.00 Uhr, und Freitag von 08.00 – 12.30 Uhr) und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Informationen nach Art. 27 a BayVwVfG finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/ öffentliche Bekanntmachungen.

Zirndorf, 20.05.2020

Mit freundlichen Grüßen

Wolf
Regierungsamtsrat

070 Stadt Oberasbach Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 2020

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Oberasbach. erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) ¹Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:

- den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- den Kultur-, Sport- und Sozialausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- den Ferienausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Stadtrats.

²Mit Ausnahme des Ferienausschusses sind die Ausschüsse ständige Ausschüsse.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Stadtratsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorbereitend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit und Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 275,00 € sowie ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses. ²Diese Entschädigung entfällt, wenn ein Stadtratsmitglied in den Fällen des Abs. 8 den Vorsitz in einem Ausschuss nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis d übernimmt und verdoppelt sich beim Vorsitzenden des Ausschusses nach § 2 Abs. 1 Buchst. e.

(3) ¹Die Fraktionssprecher erhalten zu ihrer Entschädigung nach Abs. 2 eine weitere Ent-

schädigung von 100 % der Grundpauschale.
²Die Stellvertreter von Fraktionen ab fünf Mitglieder erhalten zu ihrer Entschädigung nach Abs. 2 eine weitere Entschädigung von 50 % der Grundpauschale.

(4) Die Entschädigungen nach vorstehenden Absätzen 2 und 3 werden an die Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst analog eines Beschäftigten in der Entgeltgruppe 12 Stufe 6 gekoppelt und entsprechend prozentual erhöht.

(5) ¹Jedes Stadtratsmitglied erhält eine Aufwandspauschale in Höhe von 25,00 € monatlich. ²Damit ist der Mehraufwand für die Nutzung elektronischer Medien für das Rat-
sformationssystem abgegolten.

(6) ¹Die Fraktionen erhalten pro Stadtratsmit-

glied monatlich 7,70 € als Fraktionsbeitrag.
²Die Zahlung erfolgt vierteljährlich im Nachhinein.

(7) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeiterlässnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalent-

schädigung von 30,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Vertritt im Falle der Verhinderung des zweiten Bürgermeisters und des dritten Bürgermeisters das nach § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat bestimmte Stadtratsmitglied die erste Bürgermeisterin, so erhält dieses für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung von 1/500 der jeweiligen Bezüge der ersten Bürgermeisterin (Grundgehalt, Familienzuschlag Stufe 1).

(9) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

WIR SUCHEN DICH!

Wir sind für unsere rund 500 Mitarbeitenden ein familien- und lebensphasenbewusster Arbeitgeber im Herzen der Metropolregion Nürnberg. In unserem Landratsamt Fürth kannst auch Du Dich mit Deinem Potenzial und Deinen Ideen für den Landkreis einbringen, denn wir suchen zum 01.09.2021

AUSZUBILDENDE (w/m/d)
für den Beruf der/des
VERWALTUNGSFACHANGESTELLTEN
(Fachrichtung Kommunalverwaltung)

DABEI SEIN IST ALLES:

- Vielfältige Einsatzgebiete warten auf Dich: Vom Jugendamt, Umweltschutz oder Verkehrswesen bis zum Büro des Landrats
- Während Deiner dreijährigen Ausbildung wirst Du zum Profi bei der Bearbeitung von Bürgeranliegen und der Anwendung von Rechtsvorschriften
- Du besuchst außerdem auch die Berufsschule II in Fürth und die bayerische Verwaltungsschule in Nürnberg

MÖCHTEST DU VERWALTUNG SPRECHEN? DANN BRAUCHST DU:

- einen mittleren Bildungsabschluss
- gutes Allgemeinwissen
- Einsatzbereitschaft
- Verantwortungsbewusstsein
- Freude am Umgang mit Menschen

WIR GEBEN (FAST) ALLES DAFÜR, DASS DU ZU UNS KOMMST:

Bezahlung ist bei uns nicht alles, wir bieten zusätzlich zu einer attraktiven Ausbildungsvergütung ab 1.018,26 Euro noch einen konjunkturunabhängigen, regionalen Ausbildungsplatz mit sehr großen Übernahmekancen. Gönn' Dir außerdem ein familien- und lebensphasenbewusstes Arbeitsumfeld sowie ein breites Spektrum an Fort- und Weiterbildungsangeboten – und selbstverständlich auch die Chancengleichheit aller Geschlechter.

INTERESSIERT?

Damit es auch bei Dir bald amtlich wird, schick uns bitte Deine vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 27. August 2020 über unsere Homepage www.landkreis-fuerth.de/karriere. Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt. Schwerbehinderte Personen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

FRAGEN?

Angelika Seidel steht Dir gerne unter 09 11 / 97 73-11 04 zur Verfügung.



§ 4

Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 03.06.2014 außer Kraft.

Oberasbach, den 28. Mai 2020
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

071 Wasserzweckverband
Großweismannsdorf
Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Großweismannsdorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund § 10 Nr. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Artikel 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf 538.487,00 €

in den Ausgaben auf 538.487,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf 115.000,00 €

in den Ausgaben auf 115.000,00 €
festgesetzt

Gesamthaushalt

653.487,00 €

§2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 600.000 € festgesetzt.

§4

Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2020 nicht festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft

Stein, den 27.05.2020

Fröhlich, Verbandsvorsitzender

INFO

„Mittelfränkischer Integrationspreis 2020“

Die Regierung von Mittelfranken verleiht auch in diesem Jahr drei Integrationspreise für besonders gelungene Integrationsprojekte im Regierungsbezirk. Das Preisgeld in Höhe von insgesamt 5.000 Euro wird aus den vom Bayerischen Landtag bewilligten Haushaltsmitteln durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur Verfügung gestellt.

Es sollen Projekte oder Initiativen ausgezeichnet werden, die sich in den Bereichen Soziales, Familie, Bildung, Beruf und Arbeitsmarkt, Kultur, Sport, Gesundheit, Wertevermittlung oder Demographie in vorbildlicher Weise für eine gleichberechtigte interkulturelle Partizipation einsetzen. Vorgeschlagen werden können nachhaltige und insbesondere ehrenamtliche Aktivitäten, welche die Integration unserer mittelfränkischen Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund unterstützen.

Teilnehmen können Einzelpersonen, Kommunen, Organisationen,

Gruppen, Vereine, kirchliche Träger oder Schulen, die durch bürgerschaftliches Engagement die Teilhabechancen von Menschen mit Migrationshintergrund besonders fördern. Der Bewerbungsvordruck kann unter

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Aktuelle Themen“ heruntergeladen werden.

Bewerbungen bis 30.06.2020 an:

Regierung von Mittelfranken Sachgebiet 15 Marienstraße 21 90402 Nürnberg oder poststelle.marienstrasse@reg-mfr.bayern.de

Telefonische Auskünfte zur Bewerbung nehmen Herr Härlein (Tel: 0911 / 23 52 180) und Herr Stephan (Tel: 0911 / 23 52 188) entgegen.

Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine bei der Regierung von Mittelfranken gebildete Kommission.

Ein Ansatz, der weit über den Umweltschutz hinausgehen kann.

Nachhaltigkeit in Unternehmen.

Nachhaltigkeit ist ein viel benutztes Schlagwort. Aber was bedeutet nachhaltiges Handeln?

Es ist eine Lebensweise, die die Ressourcen schont, um eine natürliche Regenerationsfähigkeit der beteiligten Systeme zu gewährleisten. Dabei geht es nicht nur um Umweltschutz. Vielmehr rücken soziale Standards und eine Unternehmensführung, die auf Respekt und ethischen Grundsätzen aufbaut, ebenso in den Mittelpunkt.

Nachhaltigkeit in der Sparkasse Fürth

Wie kann aber Nachhaltigkeit in einem Unternehmen konkret umgesetzt werden? Die Sparkasse Fürth schreibt in ihrem Nachhaltigkeitsbericht: „Mit unserer unternehmerischen Haltung, unseren Produkten und unseren gesellschaftlichen Initiativen wollen wir uns als Sparkasse für die Verkleinerung des ökologischen Fußabdrucks unserer Region sowie für die Verbesserung der für alle frei zugänglichen Lebensqualität einsetzen.“ Ein umfassender Ansatz: von der

Strategie, über das Personal und den Geschäftsbetrieb, bis hin zu den Produkten.

Auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit

Strom bezieht die Sparkasse von örtlichen Energieversorgern. Dabei wird immer Ökostrom genutzt, falls er angeboten wird. Umbauten und Sanierungen werden konsequent mit Blick auf eine möglichst optimale Energieeffizienz durchgeführt. Bestehende Leuchtmittelemente wurden sukzessive durch energiesparende Varianten ersetzt. Photovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung werden gebaut. In der Sparkasse Fürth wird durch regelmäßige Mitarbeiterinformationen und verantwortungsvollem Einkauf darauf geachtet, möglichst wenig Ressourcen zu verbrauchen. Das gilt auch bei der Umstellung der Fahrzeugflotte. Hier wird auf E-Mobile gesetzt. Zudem wird die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unterstützt. Ebenso wichtig ist die Förderung sozialer Projekte in der Region. Besonderes Augenmerk legt die Sparkasse Fürth auf die größtmögliche Vereinbarkeit von Familie

und Beruf. Dafür werden die unterschiedlichsten Arbeitszeitmodelle angeboten.

Transparenz schafft Vertrauen

In einem umfassenden Nachhaltigkeitsbericht werden alle Aspekte detailliert aufgezeigt sowie die jeweiligen Stufen und Ziele hin zu mehr Nachhaltigkeit beschrieben. Die Schritte und Erfolge werden nachvollziehbar. Auch damit unterstreicht die Sparkasse Fürth, wie wichtig ihr nachhaltiges Handeln ist. Bereits 2012 hat sie mehrere Nachhaltigkeitsbeauftragte im Unternehmen installiert. Der neugegründete „Steuerungskreis Nachhaltigkeit“, zu dem auch Adolf Dodenhöft, Vorstand der Sparkasse Fürth, gehört, wird das Thema weiter in die Zukunft tragen. Die Basis bildet dabei das Geschäftsmodell „Sparkasse“: Es ist seit jeher auf Gemeinwohl und eine langfristige Entwicklung ausgelegt, nicht auf eine kurzfristige Gewinnmaximierung. Der neue Nachhaltigkeitsbericht 2019 wird Ende Juli auf der Homepage abrufbar sein. ■



Verantwortungsvoll investieren: Was Sie dazu wissen müssen.

Nachhaltige Geldanlagen sind gefragt. Immer mehr Menschen möchten mit ihrem Geld nicht nur Erträge erzielen, sondern gleichzeitig Gutes tun.

Tobias Rölig, Fachberater für nachhaltiges Investment bei der Sparkasse Fürth, erklärt: Nachhaltiges Investieren bedeutet, dass wir uns in der Anlageberatung nicht nur auf die klassischen Aspekte Rendite, Liquidität und Sicherheit konzentrieren. Vielmehr berücksichtigen wir auch entsprechend den Kundenwünschen nicht finanzielle Aspekte. Unseren Produktauswahlprozess für Kapitalmarktprodukte im Kundengeschäft haben wir seit 2012 auf Nachhaltigkeit ausgerichtet. Dies bedeutet konkret, dass unsere Produktlieferanten Mindeststandards in Sachen Nachhaltig-

keit genügen müssen, damit eine Zusammenarbeit überhaupt möglich ist.

Erfolgreicher dank Nachhaltigkeit

Wir sind der Überzeugung, dass Unternehmen, die Nachhaltigkeit als Teil ihres Geschäftsmodells verstehen, langfristig erfolgreicher sein werden. Warum? Ein umweltschonender und effizienter Umgang mit Wertstoffen und Ressourcen spart Kosten und macht die Unternehmen ökonomisch stärker. Firmen, die die Gefahren des Klimawandels erkennen und die Herausforderungen frühzeitig angehen, minimieren unternehmerische Risiken.

Sie als Anleger partizipieren somit von den Erträgen und tun gleichzeitig Gutes.

In nur drei Schritten zur nachhaltigen Anlage:

1. Informieren Sie sich über das Thema Nachhaltigkeit auf unserer Website (siehe QR-Code unten).
2. Füllen Sie zur Gesprächsvorbereitung die Checkliste auf unserer Webseite aus.
3. Ihre Beraterin bzw. Ihr Berater stellt anschließend in einem persönlichen Gespräch die für Sie passende Anlagestrategie vor.



Weitere Informationen:
[sparkasse-fuerth.de/nachhaltigkeit](https://www.sparkasse-fuerth.de/nachhaltigkeit)